

TE Bvwg Beschluss 2017/11/2 W227 2173374-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.2017

Entscheidungsdatum

02.11.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §42 Abs14

Schulpflichtgesetz 1985 §11 Abs3

Schulpflichtgesetz 1985 §11 Abs4

Schulpflichtgesetz 1985 §12

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchUG § 42 heute
2. SchUG § 42 gültig ab 21.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023
3. SchUG § 42 gültig von 01.11.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
4. SchUG § 42 gültig von 25.08.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
5. SchUG § 42 gültig von 01.09.2017 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 42 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
7. SchUG § 42 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 42 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 42 gültig von 15.02.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
10. SchUG § 42 gültig von 01.09.2008 bis 14.02.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2008
11. SchUG § 42 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
12. SchUG § 42 gültig von 01.04.2000 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999

13. SchUG § 42 gültig von 10.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
14. SchUG § 42 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
15. SchUG § 42 gültig von 31.12.1996 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
16. SchUG § 42 gültig von 22.07.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1995
17. SchUG § 42 gültig von 01.09.1993 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
18. SchUG § 42 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. § 11 heute
2. § 11 gültig ab 21.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023
3. § 11 gültig von 01.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021
4. § 11 gültig von 01.01.2019 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 11 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. § 11 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
7. § 11 gültig von 01.08.2014 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
8. § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
9. § 11 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 768/1996
10. § 11 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1997

1. § 11 heute
2. § 11 gültig ab 21.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023
3. § 11 gültig von 01.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021
4. § 11 gültig von 01.01.2019 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
5. § 11 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. § 11 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
7. § 11 gültig von 01.08.2014 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
8. § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
9. § 11 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 768/1996
10. § 11 gültig von 22.02.1985 bis 31.08.1997

1. § 12 heute
2. § 12 gültig ab 15.02.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
3. § 12 gültig von 13.07.2001 bis 14.02.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001
4. § 12 gültig von 01.09.1997 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 768/1996
5. § 12 gültig von 01.08.1992 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1992
6. § 12 gültig von 22.02.1985 bis 31.07.1992

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W227 2173374-1/ 2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von XXXX , Erziehungsberechtigte von XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 18. September 2017, Zl. 003.103/0072-PAEXT/2017, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde von römisch 40 , Erziehungsberechtigte von römisch 40 , geboren am römisch 40 , gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 18. September 2017, Zl. 003.103/0072-PAEXT/2017, zu Recht:

A)

Der angefochtene Bescheid wird behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Prüfung der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht nach § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz (SchPflG) zurückverwiesen. Der angefochtene Bescheid wird behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Prüfung der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht

nach Paragraph 11, Absatz 3, Schulpflichtgesetz (SchPflG) zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Am 30. Juni 2016 zeigte die Beschwerdeführerin beim Stadtschulrat für Wien die Teilnahme ihres Sohnes XXXX, geboren am XXXX, am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2016/2017 an. Am 30. Juni 2016 zeigte die Beschwerdeführerin beim Stadtschulrat für Wien die Teilnahme ihres Sohnes römisch 40, geboren am römisch 40, am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2016 aus 2017, an.

2. Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 urgierte der Stadtschulrat für Wien bei der Beschwerdeführerin die Vorlage eines Externistenprüfungszeugnisses ihres Sohnes.

3. In Folge legte die Beschwerdeführerin ein Zeugnis der XXXX schule. In Folge legte die Beschwerdeführerin ein Zeugnis der römisch 40 schule

XXXX vom 30. Juni 2017 über die von ihrem Sohn erfolgreich bestandene erste Schulstufe (Schuljahr 2016/2017) und eine Schulbesuchsbestätigung, wonach ihr Sohn diese Schule von 3. Oktober 2016 bis 30. Juni 2017 besuchte, vor. römisch 40 vom 30. Juni 2017 über die von ihrem Sohn erfolgreich bestandene erste Schulstufe (Schuljahr 2016 aus 2017,) und eine Schulbesuchsbestätigung, wonach ihr Sohn diese Schule von 3. Oktober 2016 bis 30. Juni 2017 besuchte, vor.

4. Am 31. August 2017 zeigte die Beschwerdeführerin beim Stadtschulrat für Wien die Teilnahme ihres Sohnes am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2017/2018 an. Am 31. August 2017 zeigte die Beschwerdeführerin beim Stadtschulrat für Wien die Teilnahme ihres Sohnes am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2017 aus 2018, an.

5. Mit dem angefochtenen Bescheid untersagte der Stadtschulrat für Wien gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG die Teilnahme des Sohnes der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2017/2018 (Spruchteil 1.), ordnete an, dass der Sohn der Beschwerdeführerin "fortan" seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule "mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung" zu erfüllen habe (Spruchteil 2.), und sprach weiters aus, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG keine aufschiebende Wirkung zukommt (Spruchteil 3.). 5. Mit dem angefochtenen Bescheid untersagte der Stadtschulrat für Wien gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG die Teilnahme des Sohnes der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2017 aus 2018, (Spruchteil 1.), ordnete an, dass der Sohn der Beschwerdeführerin "fortan" seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule "mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung" zu erfüllen habe (Spruchteil 2.), und sprach weiters aus, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG keine aufschiebende Wirkung zukommt (Spruchteil 3.).

Begründend führte er zusammengefasst aus, dass das vorgelegte "Zeugnis einer Privatschule mit vom zuständigen Bundesminister genehmigtem Organisationsstatut" keinen geeigneten Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts i.S.d. § 11 Abs. 4 SchPflG darstelle. Die Teilnahme des Sohnes der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2017/2018 sei daher zu untersagen. Die Beschwerdeführerin sei verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Sohnes an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule "mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung" zu sorgen. Die Erfüllung der Schulpflicht habe im Schuljahr 2017/2018 auf der 1. Schulstufe zu erfolgen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolge im öffentlichen Interesse an der ausreichenden Beschulung von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich. Begründend führte er zusammengefasst aus, dass das vorgelegte "Zeugnis einer Privatschule mit vom zuständigen Bundesminister genehmigtem Organisationsstatut" keinen geeigneten Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts i.S.d. Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG darstelle. Die Teilnahme des Sohnes der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2017 aus 2018, sei daher zu untersagen. Die Beschwerdeführerin sei verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Sohnes an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule

"mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung" zu sorgen. Die Erfüllung der Schulpflicht habe im Schuljahr 2017 aus 2018, auf der 1. Schulstufe zu erfolgen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolge im öffentlichen Interesse an der ausreichenden Beschulung von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich.

6. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde. In dieser führt sie im Wesentlichen Folgendes aus:

Ihr Sohn habe im Schuljahr 2016/2017 die erste Klasse an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besucht und mit gültigem Zeugnis abgeschlossen. Somit seien die Voraussetzungen für die Abmeldung zum häuslichen Unterricht erfüllt worden. In den Sommerferien hätten ihr Sohn und sie beschlossen, dass sie in diesem Schuljahr häuslichen Unterricht "ausprobieren wollen". Es würde ihren Sohn "verwirren und somit schaden, dies jetzt abubrechen". Der "Beschluss" (gemeint: Bescheid) vom 18. September 2017 "solle daher umgehenst reaktiviert und bearbeitet" werden. Ihr Sohn habe im Schuljahr 2016 aus 2017, die erste Klasse an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besucht und mit gültigem Zeugnis abgeschlossen. Somit seien die Voraussetzungen für die Abmeldung zum häuslichen Unterricht erfüllt worden. In den Sommerferien hätten ihr Sohn und sie beschlossen, dass sie in diesem Schuljahr häuslichen Unterricht "ausprobieren wollen". Es würde ihren Sohn "verwirren und somit schaden, dies jetzt abubrechen". Der "Beschluss" (gemeint: Bescheid) vom 18. September 2017 "solle daher umgehenst reaktiviert und bearbeitet" werden.

7. Am 13. Oktober 2017 legte der Stadtschulrat für Wien die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Zu Spruchpunkt A)

1.1.1. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 1.1.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

In seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht, vgl. Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erster Instanz, 2013, S. 127 und S. 137; In seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer "Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht, vergleiche Holoubek, Kognitionsbefugnis, Beschwerdelegitimation und Beschwerdegegenstand, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erster Instanz, 2013, S. 127 und S. 137;

siehe schon Merli, Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte erster Instanz, in: Holoubek/Lang [Hrsg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, S. 65 und S. 73 f.;

vgl. auch VwGH 25.01.2017, 2016/12/0109, Rz 18ff.), vergleiche auch VwGH 25.01.2017, 2016/12/0109, Rz 18ff.).

1.1.2. Nach § 1 Abs. 1 SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht. 1.1.2. Nach Paragraph eins, Absatz eins, SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht.

Gemäß § 4 SchPflG sind unter den in den §§ 5 bis 10 genannten Schulen öffentliche oder mit einem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen. Gemäß Paragraph 4, SchPflG sind unter den in den Paragraphen 5 bis 10 genannten Schulen öffentliche oder mit einem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen den Polytechnischen Lehrgang – mindestens gleichwertig ist. Nach Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule – ausgenommen den Polytechnischen Lehrgang – mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 2 genannten Unterricht dem Landesschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Absatz 2, genannten Unterricht dem Landesschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Landesschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Absatz 2, geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schule am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Landesschulrat anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht i.S.d. § 5 zu erfüllen hat. Gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Absatz eins, oder 2 genannten Unterrichtes jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer im Paragraph 5, genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schule am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Landesschulrat anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht i.S.d. Paragraph 5, zu erfüllen hat.

1.2.1. Der Stadtschulrat für Wien vertritt die Rechtsansicht, dass für den Sohn der Beschwerdeführerin kein ausreichender Erfolgsnachweis i.S.d. § 11 Abs. 4 SchPflG erbracht wurde, weswegen der häusliche Unterricht für das Schuljahr 2017/2018 zwingend zu untersagen war. 1.2.1. Der Stadtschulrat für Wien vertritt die Rechtsansicht, dass für den Sohn der Beschwerdeführerin kein ausreichender Erfolgsnachweis i.S.d. Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG erbracht wurde, weswegen der häusliche Unterricht für das Schuljahr 2017 aus 2018, zwingend zu untersagen war.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus dem Aufbau und Inhalt des Schulpflichtgesetzes eindeutig – unbeschadet der gegebenenfalls eintretenden Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses (z.B. Externistenprüfungszeugnis) – ein grundsätzlich gleichberechtigtes und gleichwertiges Nebeneinander der einzelnen Möglichkeiten, der allgemeinen Schulpflicht nachzukommen. Die "allgemeine Schulpflicht" (besser wohl: allgemeine Unterrichtspflicht, so auch Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Aufl., Anm. 2 zur Überschrift des Abschnittes I "Allgemeine Schulpflicht") kann erstens durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen (§§ 4 bis 10 SchPflG), zweitens durch die Teilnahme an einem

gleichwertigen Unterricht (§ 11 SchPflG), darunter auch der häusliche Unterricht, drittens durch Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen (§ 12 SchPflG) und viertens durch Besuch von im Ausland gelegenen Schulen (§ 13 SchPflG) erfüllt werden. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus dem Aufbau und Inhalt des Schulpflichtgesetzes eindeutig – unbeschadet der gegebenenfalls eintretenden Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses (z.B. Externistenprüfungszeugnis) – ein grundsätzlich gleichberechtigtes und gleichwertiges Nebeneinander der einzelnen Möglichkeiten, der allgemeinen Schulpflicht nachzukommen. Die "allgemeine Schulpflicht" (besser wohl: allgemeine Unterrichtspflicht, so auch Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Aufl., Anmerkung 2 zur Überschrift des Abschnittes römisch eins "Allgemeine Schulpflicht") kann erstens durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen (Paragraphen 4 bis 10 SchPflG), zweitens durch die Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht (Paragraph 11, SchPflG), darunter auch der häusliche Unterricht, drittens durch Besuch von Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen (Paragraph 12, SchPflG) und viertens durch Besuch von im Ausland gelegenen Schulen (Paragraph 13, SchPflG) erfüllt werden.

Die "Genehmigung" (besser: Nicht-Untersagung) des häuslichen Unterrichts erfüllt somit nicht einen Selbstzweck, sondern dient primär der Absicherung der Erfüllung der Schulpflicht (Unterrichtspflicht). Auch der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass sich die Regelungen des Schulpflichtgesetzes hinsichtlich häuslichen Unterricht ausschließlich auf die Frage beziehen, ob ein Kind durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht bereits seine Schulpflicht erfüllt, oder ob es dazu des Besuches einer allgemeinen Pflichtschule bedarf (vgl. VwGH 29.01.2009, 2008/10/0332 m.w.N.). Dieser Rechtsstandpunkt wird implizit auch vom Stadtschulrat für Wien selbst vertreten, wenn er im gegenständlich angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung mit der Begründung des öffentlichen Interesses an einer ausreichenden Beschulung von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich ausschließt. Die "Genehmigung" (besser: Nicht-Untersagung) des häuslichen Unterrichts erfüllt somit nicht einen Selbstzweck, sondern dient primär der Absicherung der Erfüllung der Schulpflicht (Unterrichtspflicht). Auch der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass sich die Regelungen des Schulpflichtgesetzes hinsichtlich häuslichen Unterricht ausschließlich auf die Frage beziehen, ob ein Kind durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht bereits seine Schulpflicht erfüllt, oder ob es dazu des Besuches einer allgemeinen Pflichtschule bedarf (vergleiche VwGH 29.01.2009, 2008/10/0332 m.w.N.). Dieser Rechtsstandpunkt wird implizit auch vom Stadtschulrat für Wien selbst vertreten, wenn er im gegenständlich angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung mit der Begründung des öffentlichen Interesses an einer ausreichenden Beschulung von Kindern mit dauerndem Aufenthalt in Österreich ausschließt.

Weiters besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Zweifel, dass sich das Gesetz sowohl mit dem Begriff "Erfolg des Unterrichts" als auch mit dem Erfordernis des Nachweises desselben durch eine Prüfung auf das einzelne schulpflichtige Kind und nicht auf die Qualität der Privatschule bzw. des häuslichen Unterrichts bezieht; denn der "Erfolg des Unterrichts" kann nur unter dem Gesichtspunkt seiner Auswirkungen auf Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen des betreffenden Kindes beurteilt und einer "Prüfung" unterzogen werden (vgl. etwa VwGH 28.04.1997, 97/10/0060). Zur Zulässigkeit dieser Prüfung führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. April 2001, Zl. 2000/10/0187, aus, dass mit dem Elternrecht auf häuslichen Unterricht die periodische Prüfung dieser Kinder durch staatliche Organe, aber auch die zwangsweise Einschulung bei Nichterreichung des Unterrichtszieles vereinbar sind. Weiters besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Zweifel, dass sich das Gesetz sowohl mit dem Begriff "Erfolg des Unterrichts" als auch mit dem Erfordernis des Nachweises desselben durch eine Prüfung auf das einzelne schulpflichtige Kind und nicht auf die Qualität der Privatschule bzw. des häuslichen Unterrichts bezieht; denn der "Erfolg des Unterrichts" kann nur unter dem Gesichtspunkt seiner Auswirkungen auf Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen des betreffenden Kindes beurteilt und einer "Prüfung" unterzogen werden (vergleiche etwa VwGH 28.04.1997, 97/10/0060). Zur Zulässigkeit dieser Prüfung führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. April 2001, Zl. 2000/10/0187, aus, dass mit dem Elternrecht auf häuslichen Unterricht die periodische Prüfung dieser Kinder durch staatliche Organe, aber auch die zwangsweise Einschulung bei Nichterreichung des Unterrichtszieles vereinbar sind.

1.2.2. Für den gegenständlichen Beschwerdefall bedeutet das Folgendes:

Zwar hat der Stadtschulrat für Wien zutreffend festgehalten, dass für den Sohn der Beschwerdeführerin kein Erfolgsnachweis i.S.d. § 11 Abs. 4 SchPflG vorgelegt wurde, denn er ist zu keiner Prüfung angetreten, die gemäß 42 Abs. 14 SchUG und der darauf beruhenden Verordnung über die Externistenprüfungen durchgeführt wurde. Jedoch

wurde für ihn ein (positives) Zeugnis einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2016/2017 vorgelegt. Zwar hat der Stadtschulrat für Wien zutreffend festgehalten, dass für den Sohn der Beschwerdeführerin kein Erfolgsnachweis i.S.d. Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG vorgelegt wurde, denn er ist zu keiner Prüfung angetreten, die gemäß Paragraph 42, Absatz 14, SchUG und der darauf beruhenden Verordnung über die Externistenprüfungen durchgeführt wurde. Jedoch wurde für ihn ein (positives) Zeugnis einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2016 aus 2017, vorgelegt.

Damit hat der Sohn der Beschwerdeführerin seine Schulpflicht im Schuljahr 2016/2017 durch den Besuch einer privaten "Statutschule" mit Öffentlichkeitsrecht (§ 12 SchPflG) und nicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht (§ 11 SchPflG) erfüllt. Damit hat der Sohn der Beschwerdeführerin seine Schulpflicht im Schuljahr 2016 aus 2017, durch den Besuch einer privaten "Statutschule" mit Öffentlichkeitsrecht (Paragraph 12, SchPflG) und nicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht (Paragraph 11, SchPflG) erfüllt.

Somit erweist sich der zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 nicht untersagte häusliche Unterricht im gegenständlichen Fall letztlich als gegenstandslos. Angesichts des vorgelegten positiven Zeugnisses kann eben nicht von einer "Nichterreichung des Unterrichtszieles" i. S.d. VwGH-Erkenntnisses vom 25. April 2001, Zl. 2000/10/0187, gesprochen werden. Somit erweist sich der zu Beginn des Schuljahres 2016 aus 2017, nicht untersagte häusliche Unterricht im gegenständlichen Fall letztlich als gegenstandslos. Angesichts des vorgelegten positiven Zeugnisses kann eben nicht von einer "Nichterreichung des Unterrichtszieles" i. S.d. VwGH-Erkenntnisses vom 25. April 2001, Zl. 2000/10/0187, gesprochen werden.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes erübrigt sich damit die ex-post-Prüfung des zureichenden Unterrichtserfolges i.S.d. § 11 Abs. 4 erster Halbsatz SchPflG, da sich der Sohn der Beschwerdeführerin faktisch nicht (mehr) im System des häuslichen Unterrichts befunden hat. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes erübrigt sich damit die ex-post-Prüfung des zureichenden Unterrichtserfolges i.S.d. Paragraph 11, Absatz 4, erster Halbsatz SchPflG, da sich der Sohn der Beschwerdeführerin faktisch nicht (mehr) im System des häuslichen Unterrichts befunden hat.

Die gegenständliche Nichtanwendbarkeit des § 11 Abs. 4 SchPflG steht jedoch nicht der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 3 SchPflG entgegen, sodass der Stadtschulrat für Wien berechtigt ist, drohenden Missbrauch der gesetzlichen Regelungen des häuslichen Unterrichts auch in die Erwägungen der ex-ante-Prüfung der Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts nach § 11 Abs. 3 SchPflG einfließen zu lassen. Die gegenständliche Nichtanwendbarkeit des Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG steht jedoch nicht der Anwendbarkeit des Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG entgegen, sodass der Stadtschulrat für Wien berechtigt ist, drohenden Missbrauch der gesetzlichen Regelungen des häuslichen Unterrichts auch in die Erwägungen der ex-ante-Prüfung der Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts nach Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG einfließen zu lassen.

1.2.3. Da der Stadtschulrat für Wien keine Erhebungen zur Frage der Gleichwertigkeit nach § 11 Abs. 3 SchPflG vorgenommen hat, ist der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 VwGVG sind daher im gegenständlichen Beschwerdefall nicht gegeben. Folglich ist das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an den Stadtschulrat für Wien zurückzuverweisen. 1.2.3. Da der Stadtschulrat für Wien keine Erhebungen zur Frage der Gleichwertigkeit nach Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG vorgenommen hat, ist der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Die Voraussetzungen des Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG sind daher im gegenständlichen Beschwerdefall nicht gegeben. Folglich ist das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an den Stadtschulrat für Wien zurückzuverweisen.

2. Zu Spruchpunkt B)

2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder

Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

2.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung von Rechtsfragen abhängt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt: 2.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung von Rechtsfragen abhängt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt:

* Fragliche Zulässigkeit der (alternativen) Erfüllung der Schulpflicht (hier: Teilnahme am Unterricht an einer privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht) anstelle der ursprünglich angestrebten Teilnahme am häuslichen Unterricht.

* Ist eine Schulbehörde auch dann verpflichtet, die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das folgende Schuljahr zu untersagen, wenn ein Schüler anstelle eines Erfolgsnachweises nach § 11 Abs. 4 SchPflG eine (positive) Bestätigung über die tatsächlich wahrgenommene und i.S.d. Schulpflichtgesetzes gleichwertige Alternative zum häuslichen Unterricht vorlegt? * Ist eine Schulbehörde auch dann verpflichtet, die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das folgende Schuljahr zu untersagen, wenn ein Schüler anstelle eines Erfolgsnachweises nach Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG eine (positive) Bestätigung über die tatsächlich wahrgenommene und i.S.d. Schulpflichtgesetzes gleichwertige Alternative zum häuslichen Unterricht vorlegt?

Eine entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt nicht vor; es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine eindeutige Gesetzeslage vorliegt bzw. dass die aus Anlass des hier zu beurteilenden Falles vorgenommenen Ableitungen zwingend sind.

3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anzeigepflicht, Erfolgsnachweis, Ermittlungspflicht,
Externistenprüfung, Gleichwertigkeit des Unterrichts, häuslicher
Unterricht, Jahreszeugnis, Kassation, mangelnde
Sachverhaltsfeststellung, minderjähriger Schüler,
Öffentlichkeitsrecht, Privatschule, Schulpflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W227.2173374.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at